



Ratifizierung der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag, den Änderungen vom 24. Oktober 2013 und 21. November 2013 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV; BGS 411.2) zuzustimmen. Wir erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

Gliederung

1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage	2
3.	Überblick über die Änderungen	3
4.	Erläuterungen der EDK und der GDK zu den einzelnen Änderungen	4
5.	Umsetzung der Änderungen	9
6.	Inkrafttreten	9
7.	Finanzielle Auswirkungen	9
8.	Zeitplan	9
9.	Antrag	10

1. In Kürze

Die Diplomanerkennungsvereinbarung wird an veränderte bundesrechtliche Rahmenbedingungen angepasst. Die Revision betrifft hauptsächlich das Register der Gesundheitsfachpersonen sowie die Meldepflicht von ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern. Gleichzeitig werden einzelne Bestimmungen zum Rechtsmittelweg und zu den Gebühren angepasst.

Die bisherige Vereinbarung

Im Jahr 1993 verabschiedete die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren die Diplomanerkennungsvereinbarung. Sie regelt seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1995 die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse. Mit der Vereinbarung sollen der freie Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung gefördert und die Qualität der Ausbildungen sichergestellt werden. Alle Kantone haben sich der Vereinbarung angeschlossen.

Neuer Regelungsbedarf

Seit der letzten Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung im Jahr 2005 traten neue bundesrechtliche Bestimmungen in Kraft. Die Diplomanerkennungsvereinbarung wird nun an diese angepasst. Die Änderungen betreffen einerseits das Register der Gesundheitsfachpersonen, für das namentlich Registrierungsgebühren sowie ein Abrufverfahren für Personendaten eingeführt werden. Andererseits ist die Meldepflicht von ausländischen Dienstleistungserbringern und -erbringern betroffen. Daneben werden auch die Gebührenbestimmungen angepasst und die Beschwerdelegitimation im Rechtsmittelverfahren präzisiert.

Umsetzung der Änderungen

Um auch weiterhin der Vereinbarung angehören zu können, hat der Kanton Zug seine Zustimmung zu den Änderungen zu erklären.

2. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung; BGS 411.2) regelt in erster Linie die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse und hat zum Ziel, den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung zu fördern und die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen. Die Diplomanerkennungsvereinbarung regelt zudem die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung, den Betrieb eines Registers über Gesundheitsfachpersonen sowie die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Die Diplomanerkennungsvereinbarung wurde am 18. Februar 1993 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedet. Die Gewährleistung durch den Bund erfolgte am 24. November 1994, in Kraft trat sie am 1. Januar 1995. Der Kanton Zug ist ihr mit Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 1995 beigetreten (GS 411.2[2]). Seit ihrem Inkrafttreten wurde die Diplomanerkennungsvereinbarung einmal revidiert (Änderungen vom 16. Juni 2005). Zeitgleich schloss sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) der Vereinbarung an.

Obwohl die Diplomanerkennungsvereinbarung auch die Anerkennung von Lehrdiplomen sowie die Führung einer Liste von Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis durch die EDK regelt, sind von den vorliegenden Änderungen in erster Linie die von der Vereinbarung erfassten Gesundheitsberufe betroffen. So erfahren namentlich die Bestimmungen betreffend die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung (Art. 12^{bis} IKV) keine Änderungen.

Die gesetzlichen Regelungen für die Gesundheitsberufe finden sich sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene. Die universitären Medizinalberufe in den Bereichen Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Pharmazie und Veterinärmedizin sind im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) geregelt (Art. 2 Abs. 1 MedBG). Jene Gesundheitsberufe, die Abschlüsse auf der Bachelorstufe voraussetzen, welche an den Fachhochschulen erlangt werden können, sollen künftig im neuen Gesundheitsberufegesetz (GesBG) reglementiert sein. Von den Bestimmungen des GesBG werden die Pflegefachfrauen und -männer, die Physiotherapeutinnen und -therapeuten, die Ergotherapeutinnen und -therapeuten, die Hebammen sowie die Ernährungsberaterinnen und -berater (Art. 2 Vorentwurf GesBG) betroffen sein. Die Anerkennung der Ausbildungen in den übrigen Gesundheitsberufen, die weder ein Hochschul- noch eine Fachhochschulstudium voraussetzen, ist Sa-

che der Kantone und wird – wie zuvor erwähnt – durch die Diplomanerkennungsvereinbarung geregelt.

Anlass für die nun vorliegende Revision waren in erster Linie das Inkrafttreten des MedBG mit seinen Bestimmungen zum Medizinalberuferegister sowie die Gesetzgebungsarbeiten zum GesBG. Daneben erfordert auch das am 1. September 2013 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) Anpassungen der Vereinbarung.

Das Vernehmlassungsverfahren fand bei den Kantonen vom 27. Mai 2013 bis zum 10. September 2013 statt. Da es sich bei der vorliegenden Vereinbarung um ein rechtsetzendes Konkordat handelt, wurde die Konkordatskommission des Kantonsrates zur Stellungnahme eingeladen. Sie verzichtete auf eine solche, behielt sich jedoch eine spätere Stellungnahme im Rahmen des zweistufigen Verfahrens vor. Mit Schreiben vom 10. September 2013 nahm der Regierungsrat zur Vernehmlassungsvorlage Stellung. Die nun vorliegende Fassung der Diplomanerkennungsvereinbarung wurde von der EDK und der GDK am 24. Oktober 2013 beziehungsweise am 21. November 2013 verabschiedet. Die Änderung wird vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt werden, sobald sämtliche Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

3. Überblick über die Änderungen

3.1. Anpassung des Registers über Gesundheitsfachpersonen an das Medizinalberuferegister und das Register der Gesundheitsberufe (Art. 12^{ter} IKV)

Seit der Revision der Diplomanerkennungsvereinbarung im Jahr 2005 traten neue bundesrechtliche Bestimmungen in Kraft, an welche die Diplomanerkennungsvereinbarung nun angepasst wird. Der Änderungsbedarf betrifft überwiegend das Register der Gesundheitsfachpersonen, weshalb mehrere Anpassungen des Art. 12^{ter} IKV vorgenommen werden.

So enthält das MedBG, in Kraft getreten am 1. September 2007, in den Art. 51 bis 54 Bestimmungen über das Medizinalberuferegister (MedReg), welches vom Bundesamt für Gesundheit geführt wird und das den kantonalen Bewilligungsbehörden Informationen über die Qualifikationen der in- und ausländischen Medizinalpersonen zur Verfügung stellt. Ein Teil der Daten ist auch der Öffentlichkeit zugänglich. Das MedBG regelt namentlich den Registerinhalt, die Zuständigkeiten, die Meldepflichten, die Datenbekanntgabe sowie die Löschung von Registereinträgen. Im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsarbeiten zum neuen Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (in Vernehmlassung bis zum 18. April 2014) wurde zudem die Schaffung eines weiteren Registers vorgeschlagen («Register der Gesundheitsberufe»).

Um die Bestimmungen des gemäss der Diplomanerkennungsvereinbarung geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen jenen des Medizinalberuferegisters und des Registers der Gesundheitsberufe anzugleichen, müssen namentlich Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie für ein elektronisches Abrufverfahren für Personendaten geschaffen werden.

3.2. Anpassung des Vereinbarungszwecks und der Anerkennungsreglemente (Art. 1 Abs. 2 IKV; Art. 6 Abs. 1 IKV)

Weiter erfordert das neue BGMD die Anpassung zweier Bestimmungen der Diplomanerkennungsvereinbarung (Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 IKV). Es werden im Zweckartikel die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern verankert und in Art. 6 Abs. 1 die für die entsprechende Ergänzung der Anerkennungsreglemente notwendigen Grundlagen erlassen. Von der Meldepflicht betroffen sind stellvertretende Lehrpersonen ohne Niederlassung in der Schweiz sowie ausländische Osteopathinnen und Osteopathen.

3.3. Erweiterung der Beschwerdeberechtigung (Art. 10 Abs. 2 IKV)

Bislang war nur die Berechtigung der betroffenen Privaten, Entscheide der Rekurskommissionen an das Bundesgericht weiterzuziehen, im Vereinbarungstext erwähnt. Deshalb wird neu eine Beschwerdelegitimation der Vorinstanzen (EDK und GDK) gemäss Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) im Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide der Rekurskommissionen verankert (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 IKV). Zudem werden die Anfechtungsobjekte bei Beschwerden an eine der Rekurskommissionen in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 IKV durch die Erwähnung der Gebühren gemäss Art. 12^{ter} Abs. 8 IKV präzisiert.

3.4. Einführung von Registergebühren und Anpassungen bei den Gebührenrahmen (Art. 12 IKV)

Mit der Revision sollen auch neue Gebühren für die Registerführung festgelegt und bestehende Gebührenbestimmungen präzisiert werden. Mit dem neuen Art. 12 Abs. 2 IKV werden daher Gebühren für Bescheinigungen, für die Erfassung von Registerdaten sowie für die Erteilung von Registerauskünften eingeführt und ein Gebührenrahmen von Fr. 100.– bis Fr. 1000.– festgesetzt. Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden wird zudem der obere Gebührenrahmen für Entscheide und Beschwerdeentscheide in Art. 12 Abs. 3 IKV von Fr. 2000.– auf Fr. 3000.– angehoben.

4. Erläuterungen der EDK und der GDK zu den einzelnen Änderungen

4.1. Register über Gesundheitsfachpersonen (Art. 12^{ter} IKV)

Abs. 1

In Absatz 1 wird präzisiert, dass nur Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig «anerkannter» ausländischer Abschlüsse im Register zu erfassen sind. Ebenfalls präzisiert wird, dass im Anhang «nichtuniversitäre Ausbildungsabschlüsse» in Gesundheitsberufen aufgeführt werden. Zudem werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

Abs. 2

In Absatz 2 ist wie bereits bisher vorgesehen, dass die Registerführung auch an Dritte, z. B. an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) übertragen werden kann.

Abs. 3

Der Anhang mit den Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Vorstand der GDK bei Bedarf angepasst. Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule auf.

Abs. 4

In Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des MedBG zum Register der universitären Medizinalberufe sowie des Registers der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe im geplanten GesBG wird als zusätzlicher Zweck die Vereinfachung der für die Erteilung kantonaler Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Arbeitsabläufe aufgenommen.

Abs. 5

Analog zu den genannten Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung und damit auf Gesetzesstufe nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt. Vorgesehen ist eine generelle Regelung, wonach das Register diejenigen Daten enthält, die für die Erreichung des in Absatz 5 genannten Zwecks erforderlich sind. Das werden zum einen vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten, zum anderen Gründe für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen sein (s. Abs. 7). Da es sich bei letzteren um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetze und des Datenschutzgesetzes des Bundes handelt, bedarf es für deren Bearbeitung einer formell-gesetzlichen Grundlage. Ausserdem ist die zur eindeutigen Identifizierung sowie zur Aktualisierung der Daten (Namenswechsel, Tod, etc.) der im Register aufgeführten Personen vorgesehene systematische Verwendung der Versichertennummer im Sinne von Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) gemäss Artikel 50e Absatz 3 AHVG formellgesetzlich auf kantonaler Ebene zu verankern. Die erforderliche Grundlage wird in Absatz 6 Satz 3 geschaffen. Im Übrigen bleibt es der Verordnungsstufe vorbehalten, im Einzelnen die benötigten Daten aufzulisten. So wird das Register mit Bezug auf die selbstständig erwerbenden Gesundheitsfachpersonen auch die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) enthalten, die das Bundesamt für Statistik u.a. Personen, die in der Schweiz einen freien Beruf ausüben, zuordnet. Bis Ende 2015 müssen auch die Verwaltungseinheiten der Kantone, die Datensammlungen über selbstständig tätige Gesundheitsfachpersonen, wozu auch die GDK als Registerführerin gehört, die UID als eindeutigen und einheitlichen Unternehmensidentifikator in ihren Datensammlungen führen, anerkennen und im Verkehr mit den UID-Einheiten (selbstständige Gesundheitsfachpersonen) verwenden (Art. 24 Abs. 2 der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer, UIDV; SR 431.031).

Abs. 6

Neu und in Übereinstimmung mit Absatz 1 wird eingefügt, dass auch die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen verpflichtet sind, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls und entsprechend Absatz 1 sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der registerführenden Stelle alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldungen nach dem BGMD. Schliesslich werden die im Register erfassten Personen verpflichtet, dem Register die zur Erfüllung des Registerzwecks notwendigen Daten, z.B. ihre Versicherten- und UID-Nummer mitzuteilen. Soweit das Register nicht bereits durch andere Stellen (z.B. die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS) über die entsprechenden Daten verfügt, ist es notwen-

dig, subsidiär die im Register erfassten Gesundheitsfachpersonen zu verpflichten, diese Daten zu liefern. Dies könnte sich bei den bereits im SRK-Register erfassten und ins nationale Register über Gesundheitsfachpersonen (NAREG) migrierten Personen als notwendig erweisen.

Abs. 7

In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch «Online-Zugriff» genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer man sich bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschaffen kann. Der Online-Zugriff auf Personendaten stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Privatsphäre der betroffenen Person dar. Das Risiko besteht einerseits darin, dass der Empfänger künftig auf Personendaten zugreifen kann, ohne dass die bekanntgebende Behörde davon Kenntnis hat und somit nicht beurteilen kann, ob die personenbezogenen Daten tatsächlich erforderlich waren. Andererseits kann der Empfänger die bezogenen Personendaten für einen anderen als den Zweck, für den sie beschafft wurden, verwenden. Der Online-Zugriff auf (besonders schützenswerte) Personendaten bedarf daher einer formell-gesetzlichen Grundlage. Besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Disziplinar-massnahmen oder die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung), sind überdies nur den zuständigen kantonalen Behörden und nur über geschützte Datenverbindungen zugänglich. Das gilt ebenfalls für die im NAREG in Anlehnung an das Medizinalberuferegister vorgesehene Versichertennummer. Diese darf nur den kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der registerführenden Stelle selbst zugänglich sein, da Artikel 50f AHVG deren Bekanntgabe beim Vollzug (inter)kantonalen Rechts nur erlaubt, wenn keine offensichtlich schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen und die Datenbekanntgabe an den Empfänger für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Zur korrekten Führung des Registers sind die registerführende Stelle ebenso wie die kantonalen Bewilligungsstellen auf eine eindeutige Identifizierung der im Register aufgeführten Personen mittels der Versichertennummer zwingend angewiesen. Alle anderen Daten, und zwar auch der Entzug, die Verweigerung sowie Einschränkungen der Bewilligung sind öffentlich (im Abrufverfahren) zugänglich (Satz 4).

Abs. 8

Art. 12 Abs. 2 beinhaltet die formellgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten. Der Vorstand der GDK hat im März 2012 im Grundsatz befürwortet, dass der Betrieb des Registers möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden soll, wie das heute bereits in Bezug auf das Register des SRK der Fall ist, das durch das NAREG abgelöst werden wird. Da künftig nur für das Erfassen der Daten im Register Gebühren verlangt werden sollen, nicht jedoch für den neu vorgesehenen, zudem technisch und kostenmässig aufwändigeren Online-Zugriff auf die im Register enthaltenen Daten, werden die bisher vom SRK verlangten Gebühren für die Datenerfassung nicht mehr ausreichen, um das Register zu führen, zumal im neuen aktiven Register nicht nur Personen- und Diplomdaten, sondern zusätzlich die Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Daten zu erfassen sein werden. Werden letztere Daten von den Kantonen selbst im Register erfasst, stehen diesen auch allfällige Gebühren zu, die sie z.B. im Rahmen von Bewilligungsverfahren erheben. Ebenso wenig wird die registerführende Stelle Gebühren für die Migration von Daten aus dem SRK-Register ins NAREG erheben, da die dort registrierten Personen bereits eine Gebühr für ihre Erfassung entrichtet haben. Ausserdem wird neu der Kreis der registrierungspflichtigen Personen um die nach Bundesrecht gemeldeten 90-Tage Dienstleistungserbringenden erweitert. Daher wird in der Vereinbarung ein Rahmen für die Erhebung von Registrierungsgebühren von Fr. 100.– bis höchstens Fr. 1000.– festgelegt. Die Vereinbarung muss zudem den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst definieren. Die Gebühr ist von

den Personen zu entrichten, die im Register erfasst werden. Gegenstand der Gebühr ist die Erfassung aller Daten, die im Hinblick auf die mit dem Register verfolgten Zwecke (Abs. 4) notwendig sind. Die in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehene Gebühr für Auskünfte aus dem Register bezieht sich auf die Daten, die weiterhin nur im Einzelfall auf ein Auskunftersuchen hin aus dem (beim SRK in Papierform geführten Register) erhältlich sein werden. Dieses Register enthält die Diplom- und Personendaten der bis zum Jahr 2000 registrierten Personen, die das SRK nicht in seine elektronische Datenbank übernommen hat. Aus Kostengründen wird auch im NAREG (vorerst) von einer Übernahme dieser Daten in elektronischer Form abgesehen, so dass diese nicht online abrufbar sein werden. Die daher in diesen Fällen weiterhin erforderliche Auskunftserteilung verursacht einen personellen Aufwand, der durch eine bei den Auskunftersuchenden zu erhebende Gebühr im genannten Rahmen zu decken ist. Der Vorstand der GDK hat wie bisher die Kompetenz, die konkreten Gebührentarife in der Gebührenverordnung der GDK nach Zeit- und Arbeitsaufwand festzulegen (siehe Art. 12 Abs. 4).

Abs. 9

Absatz 9 regelt das generelle Löschen von Daten in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Bundes. Spätestens mit der behördlichen Meldung ihres Ablebens werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

Vor diesem generellen Löschenzeitpunkt richten sich die Fristen zur endgültigen Entfernung bzw. Sperrung von Einträgen für die Öffentlichkeit im Sinne der Verhältnismässigkeit nach der Schwere des Verstosses. Sanktionen für leichtere Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung aus dem Register entfernt, während z.B. der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotens als Folge eines gravierenden Verstosses analog zur entsprechenden Vorschrift im MedBG (Art. 54 Abs. 2) nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern nur mit dem Vermerk «gelöscht» versehen wird. Das bedeutet, dass nur der öffentliche Zugriff auf diese Daten gesperrt ist, damit im Sinne des Patientenschutzes diese Daten als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden ersichtlich bleiben.

Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden unverändert in die neuen Absätze 10 und 11 übernommen.

4.2. Zweck (Art. 1 Abs. 2 IKV); Anerkennungsreglemente (Art. 6 Abs. 1 IKV)

Art. 1 Abs. 2

Der Zweckartikel wird in Absatz 2 mit der Grundlage für die Durchführung von Verfahren bezüglich der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemäss BGMD bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt. Die Meldepflicht betrifft Lehrpersonen bzw. Personen, die im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätig sind und als Dienstleistende auftreten sowie dienstleistende Osteopathinnen und Osteopathen.

Art. 6 Abs. 1

Das Anerkennungsreglement der EDK für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 wird mit Bestimmungen zum Meldeverfahren ergänzt. Die Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012 enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zum Verfahren. Der neue Artikel 6 Absatz 1 litera d bietet dazu die notwendige Rechtsgrundlage auf interkantonalen Ebene.

4.3. Rechtsschutz (Art. 10 Abs. 2 IKV)

Einträge in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung beziehungsweise Einträge in das Register über Gesundheitsfachpersonen stellen keine anfechtbaren Verfügungen dar. Die entsprechenden Einträge begründen gegenüber den vom Eintrag betroffenen Personen keine neuen Rechte und Pflichten, sondern bilden ausschliesslich auf Basis kantonaler Rechts ergangene (rechtskräftige) Entscheide ab. Umgekehrt stellt die Erhebung von Registrierungsgebühren gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 zweifellos eine anfechtbare Verfügung dar. Die Rechtsschutzbestimmung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung ist daher mit dem entsprechenden Tatbestand zu ergänzen.

Mit der Ergänzung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 3 ist sichergestellt, dass die von einem Entscheid der Rekurskommission EDK/GDK betroffenen Entscheidungsinstanzen von EDK und GDK gegen den konkreten Entscheid beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einreichen können. Nebst den spezialgesetzlichen Beschwerdelegitimationen gemäss Artikel 89 Absatz 2 BGG können sich auch Gemeinwesen unter bestimmten Umständen auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen. Dies trifft nicht nur dann zu, wenn Gemeinwesen von einem Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind, sondern auch dann, wenn sie in ihren schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind (vgl. Seiler, von Werdt, Güngerich, Stämpfli Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Kommentar zu Art. 89, S. 365; Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Kommentar zu Art. 89 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz, S. 1196; insbesondere BGE 135 II 12, 15f., E.1.2.2. und 1.2.3.). Die Kantone sind Gemeinwesen, die basierend auf der Diplomanerkennungsvereinbarung (Interkantonale Vereinbarung mit rechtsetzendem Charakter) im Bereich der Anerkennung von kantonalen Studiengängen (EDK) wie auch im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (EDK, GDK) von der EDK und der GDK als interkantonale Behörden vertreten werden. EDK und GDK sind somit im Bereich der Diplomanerkennung mit hoheitlichen Befugnissen betraut und mit Bezug auf die Entscheide der Rekurskommission in ihren hoheitlichen Interessen betroffen. Schutzwürdig sind diese Interessen daher, weil die Entscheide der Rekurskommission insofern eine präjudizielle Wirkung haben, als jeder Einzelentscheid sich auf eine Vielfalt gleicher oder ähnlicher Gesuche auswirkt und somit als Präjudiz die Erteilung einer erheblichen Anzahl weiterer Anerkennungen nach sich zieht (vgl. BGE 135 II 12, 15f. E. 1.2.2. und 1.2.3.). Aus all diesen Gründen darf davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen gegeben sind, dass sich EDK und GDK auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen können, und die explizite Statuierung einer entsprechenden Rechtsmittelbefugnis in Artikel 10 der Diplomanerkennungsvereinbarung Artikel 89 BGG nicht widerspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF beziehungsweise das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gegen die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse beim Bundesgericht Beschwerde führen kann. Es wäre absolut unverständlich, wenn den Kantonen bezüglich der gleichen Thematik (Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen im Rahmen des Vollzugs des Abkommens zur Personenfreizügigkeit FZA) ein entsprechendes Recht verwehrt würde.

4.4. Kosten und Gebühren (Art. 12 IKV)

In Artikel 12 Absätze 2 und 3 wird neu unterschieden zwischen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen für die nachträgliche Anerkennung eines altrechtlichen kantonalen Dip-

loms, für Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens, Gebühren in Bezug auf das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK und von Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Ausbildungsabschlüsse. Als neue Gebühren sind dabei nur die Gebühr für die Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens und die Gebühr für die Erfassung von Daten im Register der GDK zu erwähnen.

Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen für besonders aufwändige Verfahren Gebühren bis zu Fr. 3000.– (statt Fr. 2000.–) gesprochen werden können.

Die Kompetenz für die konkrete Festlegung der Gebühren wird in Absatz 4 – wie bisher – den Vorständen von GDK und EDK übertragen. Die Bemessungsgrundsätze werden um das Kriterium des öffentlichen Interesses an der jeweiligen Tätigkeit ergänzt.

5. Umsetzung der Änderungen

Die Diplomanerkennungsvereinbarung wurde von allen Kantonen unterzeichnet und hat sich bewährt. Die vorliegenden Anpassungen der Vereinbarung wurden von der Gesundheits- und der Erziehungsdirektorenkonferenz Ende des letzten Jahres verabschiedet. Um auch weiterhin der Vereinbarung angehören zu können, hat der Kanton Zug seine Zustimmung zu den Änderungen zu erklären.

6. Inkrafttreten

Die Änderungen wurden von der EDK und der GDK am 24. Oktober 2013 beziehungsweise am 21. November 2013 beschlossen. Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Der Regierungsrat des Kantons Zug veranlasst darauf die Publikation in den Gesetzessammlungen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

8. Zeitplan

16. Juni 2014	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Bis Ende Oktober 2014	Kommissionssitzung(en)
Dezember 2014	Kommissionsbericht
Januar 2015	Kantonsrat, 1. Lesung
Februar 2015	Kantonsrat, 2. Lesung
März 2015	Publikation Amtsblatt
Mai 2015	Ablauf Referendumsfrist
Mai 2015	Inkrafttreten

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2406.2 - 14706 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 10. Juni 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage: Synopse